Drucksache	Nr.	

10/2019

# Verwaltungsvorlage

		v CI Walt	ungavona	10	
Entscheldung durch	VA	Rat/öff. ☑	Rat/nlchtöff.		
über				Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss Feuerwehr, Sicherhelt und Ordnung		5.	14.01.2019		
	***			was the frequency	_L
Federführende Diens	statelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage		Zelchen
		1	Blankenstein, Kay		F.
Betreff	2. Satzu fentliche	ng zur Änderung en Sicherheit und	g der Gefahrenabwe Ordnung in der Gen	hrverordnung a neinde Ovelgön	zum Schutze der ö ne
I. <u>Beschluss</u>					and the standard
Die 2. Satzung Ordnung wird b	zur Ände eschlosse	rung der Gefahrena n (s. Anlage 10.1/20	bwehrverordnung zum 119)	Schutz der öffentl	ichen Sicherheit und
II. <u>Begründun</u>					
Der Tierschutz gänzen, aus de der Tiere an ihi	em hervorg	eht, dass die Katze	t beantragt, die bestehe n auch zu registrieren si	ende Satzung um nd. Dies ist wichtig	einen Passus zu er- g für die Rückführung
tierregister) kos	stenlos ist.	Da den Haltern dar	sten, da die Registrierur an gelegen ist, ihre entl strierung auszugehen.	ng (z. b. Tasso ode aufenen Tiere zuri	er Deutsches Haus- ück zu bekommen, ist

Christoph Hartz

# 2. Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Ovelgönne

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Gemeinde Ovelgönne über die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 16.02.2006 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

§ 4a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen. Die Tiere sind mittels Mikrochlp und/oder Tätowierung – soweit diese hinrelchend ablesbar ist – kennzeichnen zu lassen und zu registrieren. Die Registrierung erfolgt, Indem neben den Daten des Mikrochip oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres, sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein geführtes Register eingetragen werden.

Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ovelgönne, dem